

Wie Geschäftsführer und Verwaltungsräte haften

Die richtige Versicherung kann vor Haftungsansprüchen schützen. Von Daniel Jenny und Clemens von Zedtwitz

Wer im Geschäftsleben Führungsfunktionen hat und wichtige Entscheidungen trifft, der haftet mitunter mit seinem Privatvermögen. Eine Übersicht über Haftungsvoraussetzungen und Möglichkeiten, sich zu schützen.

«Anything that can go wrong will go wrong», lautet ein bekanntes Bonmot, das auch auf die Geschäftswelt zutrifft. Bei Verwaltungsratsmitgliedern (Directors) und Geschäftsführern beziehungsweise Managern (Officers) verbleibt stets ein Haftungsrisiko, das unter Umständen beträchtliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann.

Primäre Grundlage für eine persönliche Haftung von Geschäftsleitungsorganen einer Aktiengesellschaft (sogenannte Organhaftung oder D&O-Haftung) bildet Artikel 754 des Obligationenrechts, konkretisiert durch die komplexe, sich ständig entwickelnde Rechtsprechung und Lehre. Die Organhaftung setzt zunächst eine unfreiwillige Verminderung des Nettovermögens – also einen Schaden – voraus. Sodann muss der Schaden auf die Verletzung einer gesellschaftsrechtlichen Pflicht zurückzuführen sein (Kausalzusammenhang). Schliesslich muss ein Verschulden des Organs vorliegen, wobei ein objektiver Massstab gilt. Subjektive Entschuldigungsgründe, etwa Zeitmangel oder Unwissen, können sogar haftungsverschärfend wirken. Von der Organhaftung werden nicht nur Verwaltungsratsmitglieder



Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer tun gut daran, sich gegen Haftungsrisiken abzusichern.

GAËTAN BALLY / KEYSTONE

erfasst, sondern alle Personen, die entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ausüben. Neben dem Topmanagement können zum Beispiel auch der General Counsel oder der Compliance Officer der Organhaftung unterstehen. Bei Verantwortlichkeitsprozessen stehen mögliche Schäden der Gesellschaft selbst im Vordergrund. Der Gesellschaftsschaden wird zumeist erst im Konkurs der geschädigten Gesellschaft durch deren Gläubiger geltend gemacht. Klagen ausserhalb des Konkurses sind hingegen die Ausnahme, da zu diesem Zeitpunkt lediglich die Gesellschaft selbst und die Aktionäre, nicht hingegen die Gläubiger, klageberechtigt sind. Aufgrund des Prozesskostenrisikos scheuen Aktionäre häufig solche Klagen.

Mögliche Massnahmen

Die Geschäftsleitungsorgane haben verschiedene Möglichkeiten, das Haftungsrisiko zu minimieren. Zunächst sollten die Organe die Formalitäten des Aktienrechts einhalten – etwa die Regeln über die Gewinnausschüttungen –

und eine Vermischung des Geschäfts- und des Privatvermögens strikte vermeiden. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung weitgehend an einzelne seiner Mitglieder (zum Beispiel Ausschüsse) oder Dritte (Management) delegieren. Durch eine zweckmässige Organisation und Arbeitsteilung kann der Verwaltungsrat seine Pflichten auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Geschäftsführung reduzieren. Die Crux liegt in der verbleibenden Überwachungspflicht, da das Bundesgericht weitgehende Eingriffspflichten gegenüber der Geschäftsführung vorsieht. Fehlt erforderliches Fachwissen, ist der Beizug von Experten geboten.

Weiter bietet die aus dem amerikanischen Recht stammende Business-Judgment-Rule Schutz. Geschäftsentscheide werden nur mit Zurückhaltung überprüft, wenn sie in einem einwandfreien, auf angemessener Informationsbasis beruhenden und von Interessenkonflikten freien Entscheidungsprozess getroffen werden. Es empfiehlt sich deshalb, solche Entscheide ausführlich zu dokumentie-

ren und konfliktbetroffene Organe von der Beschlussfassung (allenfalls auch der Beratung) auszuschliessen. Schliesslich können auch die Décharge und Schadloshaltungsklauseln einen gewissen Schutz vor Verantwortlichkeitsansprüchen gewähren.

Daneben ist es empfehlenswert, einen genügenden Versicherungsschutz sicherzustellen. Die D&O-Versicherung bietet Geschäftsleitungsorganen Schutz, wenn von ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung Schadenersatz verlangt wird. Sie schützt das private Vermögen der Organe, und zwar, indem sie berechnete Schadenersatzansprüche bezahlt (Haftpflichtdeckung) und/oder bei ihnen anfallende Abwehrkosten erstattet (Abwehrdeckung). Über diesen typischen Schutzbereich hinaus sehen die meisten D&O-Versicherungen heute auch eine (beschränkte) Übernahme von Rechtskosten für die Verteidigung in strafrechtlichen oder regulatorischen Verfahren vor. Der D&O-Versicherungsvertrag wird von der Gesellschaft (als Versicherungsnehmerin) für die Geschäftsleitungsorgane (als Versicherte) abge-

schlossen. Versichert werden üblicherweise nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch alle früheren und zukünftigen Organe. Wollen sich die Geschäftsleitungsorgane ein Bild über ihren Versicherungsschutz machen, haben sie bei der Gesellschaft die entsprechenden Auskünfte einzuholen. Es empfiehlt sich für die Geschäftsleitungsorgane, frühzeitig eine genügende Dokumentation über ihren Versicherungsschutz anzulegen, da sich die Beziehung zur Gesellschaft im Falle von Verantwortlichkeitsklagen verschlechtern kann.

Soweit der Gesetzgeber im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) keine zwingenden Regelungen vorgesehen hat, können die Parteien den Inhalt des D&O-Versicherungsvertrages grundsätzlich frei vereinbaren. D&O-Versicherungsverträge haben sich zu komplexen, international geprägten Spezialprodukten entwickelt. Aufgrund der im Markt anzutreffenden Vielfalt empfiehlt es sich, beim Abschluss einen spezialisierten Broker beizuziehen, welcher auch Ausschreibungen und Angebotsvergleiche durchführen kann.

Stolpersteine für Versicherte

Auf dem Weg vom Vertragsabschluss bis zum Erhalt der Versicherungsleistung im Versicherungsfall bestehen für die Versicherten allerdings Stolpersteine. Zu nennen sind hier etwa die Möglichkeit der Leistungsbefreiung für die Versicherung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Deckungslücken beim Wechsel des Versicherers und bei Umstrukturierungen oder unklare Mischfallregelungen, wenn sich Ansprüche von Geschädigten sowohl gegen die (versicherten) Geschäftsleitungsorgane als auch gegen die (nicht versicherte) Gesellschaft richten. Dazu kommt die Nichtbeachtung der vertraglich vorgesehenen Zustimmungserfordernisse – beispielsweise beim Eingehen von Vergleichen – oder die kurze (zweijährige) gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche der Versicherten. Abschliessend kann festgehalten werden: Geschäftsleitungsorgane haften gegebenenfalls für ihre Tätigkeit mit dem Privatvermögen – eine genügende D&O-Versicherung ist notwendig und kein Luxus.

Daniel Jenny und Clemens von Zedtwitz sind Partner bei CMS von Erlach Poncet AG. Sie beraten regelmässig Organe und Versicherungen im Bereich der D&O-Haftung und -Versicherung.

Aus der Lehre und aus der Praxis

An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die neue Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

NEUE RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 239 000 Leserinnen und Leser.

Weitere Informationen über Mediadata, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter www.nzzmediasolutions.ch insserate@nzz.ch Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.



NZZ Media Solutions